



Shutterstock: Hochsitz Maurice Tricatelle



Baden-Württemberg
Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat

Die Verwaltung der Jagd in Baden-Württemberg

Praxisratgeber für Jagdgenossenschaften, Eigenjagden,
Untere Jagdbehörden sowie Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg

L A Z  B W

Wildforschungsstelle des
Landes Baden-Württemberg



Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdvorstände, Eigenjagdbesitzende, liebe Interessierte,

anbei erhalten Sie die nächste Ausgabe (03/2026) des Praxisratgebers zur „Verwaltung der Jagd in Baden-Württemberg“. Er dient Ihrer Unterstützung als praktische Arbeitshilfe und informiert über Aufgaben und aktuelle Themen. Enthaltene Informationen basieren Großteils auf dem Handlungsleitfaden für Jagdgenossenschaften (JGS). Er bietet bei vielen Themen auch Hilfestellungen für Eigenjagdbezirke, Städte und Gemeinden sowie untere Jagd- und Forstbehörden. Zu den Artikeln finden Sie den Verweis, der zu den thematisch passenden Kapiteln im Leitfaden führt. Er kann kostenfrei über das Wildtierportal BW abgerufen werden: [Leitfaden für Jagdgenossenschaften in Baden-Württemberg](#).

In dieser Ausgabe 03/2026 erwarten Sie folgende **Inhalte und Themen**:

- Ablauf/Abstimmung Pachtvertrag
- Vorbereitung & Durchführung Versammlung der Jagdgenossenschaft
- Zielsetzungen zwischen Grundeigentum & Jagdpachtenden
- Forstliches Gutachten (FoGu) 2027
- Zielvereinbarung
- Auskunftsrecht für jagende Personen.

Ablauf-/Abstimmung Pachtvertrag

Allgemeines zum Jagdpachtvertrag (JPV)

Der Jagdpachtvertrag ist der Vertrag zwischen JGS und Pachtenden über die Inhalte der Verpachtung. Er regelt alle relevanten Fragen und Vertragsbedingungen, wie z.B. die Frage, ob die Haftung der JGS für Wildschäden auf den/die Jagdpachtenden übertragen wird. Meist geschieht dies ganz oder nur teilweise. Es wird empfohlen eine Regelung zu treffen, die für alle Beteiligten ein kalkulierbares Risiko darstellt; vgl. dazu auch Ausführungen zum JPV in [Ausgabe 02/2026](#) (S. 5). Ziel ist, sicherzustellen, dass die Jagdpachtenden ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Dies kann u.a. die Erfüllung der vereinbarten Abschüsse sein oder zu einer Regulierung der Schwarzwildbestände beitragen. („**Allgemeines zum JPV**“, Kap. 6.2.1, S. 104).

Möglicher Weg zur Verpachtung



Grundeigentum & JGS

In Deutschland sind **Jagdrecht** und **Jagdausübungsrecht** voneinander getrennt. Jagdrecht ist an das Grundeigentum gebunden, d.h. die Grundeigentümer sind Jagdrechtsinhaber. Sie können das Jagdausübungsrecht ggf. selbst nutzen oder an Personen mit einem Jagdschein **verpachten**.

Sind die bejagbaren Eigentumsflächen kleiner als 75 Hektar, werden die Grundbesitzenden automatisch Mitglied einer JGS.

Die **Zielsetzung** der **Grundeigentümer** und deren Prioritäten bestimmen die notwendigen Maßnahmen. Es ist daher wichtig, dass sich jede JGS stimmige und passende **Ziele für die jeweilige Feld- und Waldbewirtschaftung und Jagd** formuliert.

Vorbereitung und Durchführung der JGS-Versammlung

Die Versammlung der JGS bedarf gründlicher Vorbereitung, insb. hinsichtlich der anstehenden Tagesordnungspunkte, Einladung der Versammlung, Mustervollmachten, Präsentation und Pläne für die Versammlung.

Festlegung der Tagesordnung (TO)

Die Einladung zur Versammlung muss die **TO** und sollte einen Vordruck für eine **Vollmacht** enthalten. Sie sollte einen Hinweis enthalten, wo der **Satzungsentwurf** der JGS eingesehen werden kann. In der Einladung sind die Tagesordnungspunkte (TOP) genau zu bezeichnen. Nur in der Tagesordnung enthaltene Punkte können in der späteren Beschlussfassung der JGS berücksichtigt werden. Es wird daher ein zweistufiges Vorgehen angeregt:

1. Terminankündigung und Fristsetzung zur Einreichung von Anträgen zur Vorbereitung der TO der Einladung zur Versammlung der JGS.
2. Einladung zur Versammlung mit TO.

Zu **Pos. 1** wird empfohlen, eine **Frist** für (die schriftlich oder per E-Mail einzureichenden / zu stellenden) **Anträge** so rechtzeitig zu setzen, dass die Einladung die entsprechenden TOP's enthalten kann. Sollen also Anträge in der Versammlung beschlossen werden, empfiehlt sich mind. eine Frist von 21 Tagen vor der Versammlung. Dies dient dazu, um ausreichend Zeit für die Prüfung und ggf. Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde zu haben.

Zu **Pos. 2**: Ein wichtiger Hinweis in der Einladung ist, mögliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder von Kontodaten an die Vorstandschaft der JGS weiterzuleiten. Nur so kann das Jagdkataster kurzfristig aktualisiert und Reinerträge ordnungsgemäß ausbezahlt werden.

Tagesordnungspunkt (TOP) „VERSCHIEDENES“
Wichtig ist, dass unter dem **TOP „Verschiedenes“ keine Beschlüsse**, somit also alle wichtigen und relevanten Entscheidungen, gefasst werden können. Es empfiehlt sich, dass die TO möglichst exakte Angaben über die zu behandelnden TOPs enthält. Nur so ist es den einzelnen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen möglich, sich bereits vor

der Versammlung auf die Beratung der einzelnen TOPs einzustellen und die möglichen Beschlüsse vorbereiten zu können.

Jagdgenossen: Anträge bitte rechtzeitig stellen!

Praxistipp: Bitte reichen Sie ihre Anliegen und Vorbringen als **konkrete Anträge** zur TO also so früh wie möglich bzw. **rechtzeitig vor der Einladung** zur Versammlung bei der/dem (Vorsitzenden des) Jagdvorstand(es) ein, damit diese in die **TO** aufgenommen und v.a. zur Beschlussfassung gebracht werden können.

Spontane Anträge in der Versammlung vermeiden: Wenn Sie ihre Anliegen oder Ideen erst im Termin der Jagdversammlung vorbringen, können diese zwar unter TOP „*Verschiedenes*“ **diskutiert** werden, allerdings kann dann **kein Beschluss** dazu gefasst werden, eine Beschlussfassung ist in diesem Fall erst in der nächsten Versammlung der JGS möglich! Nicht nur die/der (Vorsitzende des) Jagdvorstand(es) wird es Ihnen danken, sich rechtzeitig mit Ihrem Anliegen zu beschäftigen und diesem durch Aufnahme auf die TO „*Gehör*“ verschaffen zu können. Nutzen Sie zu Ihrer Vorbereitung auch Ihre eigenen Auskunfts-, Einsichts- & Informationsrechte! („**Festlegung Tagesordnung**“, **Kap. 4.2.1, S. 76**).

Überprüfung des Jagdkatasters

Das Jagdkataster ist möglichst beständig fortzuführen und auf dem Laufenden zu halten, um seine Aktualität sicherzustellen. Es bildet die elementare Grundlage für die Abstimmungen in der JGS. Zumindest vor den jeweiligen Versammlungen mit elementaren Entscheidungen sollte der Jagdvorstand es auf seine Aktualität hin überprüfen. („**Überprüfung Jagdkataster**“, **Kap. 4.2.3, S. 77**).

Einladungsfrist

Die Einladung muss **zwei Wochen** vorher erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung mindestens vierzehn Tage liegen müssen. Bsp.: Wenn die Versammlung an einem Freitag stattfindet, muss die Bekanntmachung am Donnerstag der Vorwoche erfolgen. Wird diese Zwei-Wochen-Frist nicht eingehalten, liegt keine ordnungsgemäße Einladung vor. Dies hat zur Folge, dass keine Beschlüsse gefasst werden können.

Praxishinweis: Die untere Jagdbehörde ist über die Versammlung rechtzeitig zu unterrichten, um ihr die Möglichkeit zu geben, ihre **Aufsichtsfunktion** wahrzunehmen. Idealerweise lässt man der unteren Jagdbehörde eine Kopie der Einladung zukommen. Hierzu ist z.B. eine E-Mail, Telefax oder ggf. auch telefonische Benachrichtigung zulässig.

Es bietet sich an, die untere Jagdbehörde immer möglichst frühzeitig „mitzunehmen“ und umfassend zu informieren. So lassen sich Kommunikationsfehler und resultierende Missverständnisse vermeiden bzw. meist vorzeitig schnell und unkompliziert lösen. („Einladung“, Kap. 4.2.4, S. 78).

Zielsetzungen zwischen Grundeigentum und Jagdpachtenden

Die Zielsetzungen können sowohl für forstliche, als auch landwirtschaftliche Bereiche konkretisiert werden. Im landwirtschaftlichen Bereich erfolgt dies durch **gemeinsame Absprache** (sog. „*Obliegenheiten*“, vgl. gemeinsame Empfehlungen im [Flyer Wildschäden durch Schwarzwild mindern und verhindern](#)) sowie eine intensive Bejagung zur Schadensminimierung im Feld. Im forstlichen Bereich erfolgt dies, um waldbauliche Zielsetzungen zu erreichen.

Schwerpunkte setzen, z.B. Minimierung von Wildschäden in landwirtschaftlichen Flächen

Betrachtet man die Verteilung der bewirtschafteten Flächen, stellt man fest, dass ein großer Anteil der Flächen in eher kleineren land- und forstwirtschaftlichen Flächen verteilt sind. Hier stellt die effektive **Minimierung der Schwarzwildbestände** nach wie vor ein wesentliches Ziel dar, um Wildschäden deutlich verringern und ggf. gar vermeiden zu können.

Hinweis / Ankündigung: Bitte beachten Sie, dass in der nächsten Ausgabe 01/2027 ein Schwerpunkt zu „Wildschäden im Feld: Umgang mit Wildschäden & Wildschadensregulierung“ erfolgen wird.

Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan (RobA)

RobA wurde im April 2016 für alle Jagdreviere in BW eingeführt (§ 34 Abs. 2 JWMG). Hier entscheiden Verpachtende und Pachtende im Rahmen der

gesetzlichen Bestimmungen **gemeinsam** darüber, wie das **Rehwild** in ihrem Jagdrevier **bewirtschaftet** werden soll.

Zielsetzungen von RobA

Ziel dieses dialogorientierten Verfahrens ist, dass die beiden Basispartner (Verpächter und Pächter) gemeinsam vor Ort anhand der vorgefundenen Rahmenbedingungen eine Zielvereinbarung zur **effektiven Bejagung** des Rehwildes treffen. Sie tragen damit die gemeinsame Verantwortung für die Rehwildbewirtschaftung einschließlich Festlegung und Kontrolle des Abschusses.

Sinn & Zweck

Früher gab es die behördliche Abschussplanung, die einen bürokratischen Verwaltungsakt darstellte. Hier wurde auf die zahlenmäßige Umsetzung eines Abschusszieles auf der Gesamtfläche gesetzt. Im Gegensatz dazu kann bei der neuen Verfahrensweise durch **Konkretisierung waldbaulicher Ziele** und einer **Schwerpunktbejagung** die **Umsetzung von flächengenaue Zielsetzungen** vor Ort angestrebt werden.

Weitere **Informationen & Empfehlungen** finden sich auf dem [Wildtierportal BW](#) unter Reiter [RobA](#).

Forstliches Gutachten (FoGu) 2027

Gesetzlicher Auftrag

Das FoGu ist gesetzlich in § 34 Abs. 1 JWMG verankert. Es wird als **amtliches Gutachten** durch die zuständige **untere Forstbehörde (UFB)** für die Jagdnutzungsberechtigten (JGS und Inhaberinnen oder Inhaber eines Eigenjagdbezirks) sowie die Jagdausübungsberechtigten (JAB) erstellt.

Darüber hinaus liefert das FoGu der verantwortlichen jagenden Person, der Verpächterin oder dem Verpächter und der unteren Jagdbehörde Hinweise, die als **Entscheidungshilfe** bei der **Abschussplanung** nach § 35 Abs. 1 S. 3 JWMG herangezogen werden können. Es dient als **Grundlage** für den wechselseitigen **Dialog** (z.B. Waldbegang) und die gemeinsame Lösungsfindung vor Ort.

Waldbegang: Datengrundlage zum gemeinsamen Vorgehen

Gemeinsam vor Ort wird anhand der örtlichen Rahmenbedingungen im Jagdrevier und mithilfe des Forstlichen Gutachtens eine **Zielvereinbarung zur effektiven Bejagung** des Rehwildes getroffen.

Zeitliche Erscheinung

Das FoGu wird **alle drei Jahre** durchgeführt. Die Erstellung der nächsten FoGu steht turnusgemäß im kommenden **Frühjahr 2027** an. Die Erhebung der Gutachten, einschließlich der Kontrollerhebungen, sollen spätestens bis zum **15.04.2027** abgeschlossen sein.

Geltungsbereich

Das FoGu ist in den Jagdrevieren der staatlichen und kommunalen Eigenjagdbezirke sowie den gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu erstellen. Auf ein FoGu kann in den Fällen verzichtet werden, in denen das betreffende Jagdrevier über Waldflächen von **weniger als 3 ha** verfügt.

Im **Wildtierportal BW** sind viele Informationen zum [Forstlichen Gutachten](#) und [Praxishilfen](#) rund um das **Forstliche Gutachten** sowie zur **Zielvereinbarung** zu finden.

Hinweise zum Forstlichen Gutachten 2027

Für das Jahr 2027 findet im kommenden Frühjahr die nächste turnusmäßige Erhebung für das FoGu zur Situation der **Waldverjüngung** (auch **Vegetationsgutachten**) statt. Die Aufnahmen bilden die entscheidende Grundlage für die kommende Abschussplanung in der darauffolgenden Periode. Das Gutachten ist die offizielle Grundlage, um faktenbasierte Entscheidungen für Maßnahmen zum Waldbau und die Jagdstrategie abzuleiten. Gegenüber dem bisherigen FoGu-Verfahren gibt es grundsätzlich **keine fachlichen Änderungen**.

Aktualisierung der Stammdaten durch die unteren Jagdbehörden und ForstBW

Die forstlichen Gutachten werden für Eigenjagd- und gemeinschaftliche Jagdreviere erhoben. Für die Erstellung ist es zwingend erforderlich, dass die Stammdaten korrekt im Wildtierportal BW hinterlegt sind. Die unteren Jagdbehörden sind für die Prüfung der Jagdrevierdaten und die Kontaktdaten der Jagdausübungsberechtigten verantwortlich. Forst BW ist für die korrekten Daten in den staatlichen Eigenjagdbezirken verantwortlich. Damit die jeweiligen Verfahrensschritte umgesetzt werden

können, sollen die Stammdaten bis zum **31.10.2026** überprüft und bei Bedarf aktualisiert sein. Angestrebtes Ziel ist es, die Veröffentlichung der Ergebnisse möglichst bis **Ende des Jahres 2027** zu erreichen.

Anknüpfung in Jagdpachtverträgen (JPV)

Jagdpachtverträge können an das FoGu anknüpfen. Im JPV kann die JGS eine Regelung vorsehen, nach der der Pachtpreis mit den Ergebnissen des FoGu gekoppelt wird.

Diese Kopplung kann so ausgestaltet sein: Verschlechtert sich das Ergebnis des FoGu, wird die Pacht für die Waldfläche teurer, verbessert es sich, wird die Pacht für die Waldfläche günstiger und bei gleichbleibenden Ergebnissen bleibt die Pacht gleich.

Hinweis: Dies ist lediglich ein Beispiel, wie man es in der Praxis handhaben kann. Es gibt allerdings auch andere Optionen und kann hier nur rein exemplarisch aufgeführt werden, wie man mit dem FoGu auf den JPV einwirken kann.

Ggf. kann eine Vertragsstrafe bei Nichterfüllung der Zielvereinbarung(-en) vorgesehen werden. („**Weitere regelungsfähige Gegenstände im Pachtvertrag**“, Kap. 6.2.10, S. 130).

Zielvereinbarung

Eine Kernaufgabe der Versammlung der Jagdgenossen ist die Beschlussfassung über die Art der Nutzung des Gemeinschaftsjagdreviers. Durch Abhalten der Versammlung der JGS erfolgt die Beschlussfassung auf der Versammlung der Jagdgenossen zur Jagdnutzung unter Festlegung der gewünschten Zielsetzungen der JGS:

Dies können land-/forstwirtschaftliche, waldbauliche, sonstige oder ggf. auch monetäre Ziele sein. Die JGS als Versammlung der Grund- und Landeigentümer legt die Ziele fest, die sie erreichen möchte.

Praxisempfehlung: Legen Sie möglichst **klare und nachvollziehbare Ziele** in der Beschlussfassung fest, um mögliche Missverständnisse zu vermeiden.

Zielsetzungen von JGS

Für JGS wird empfohlen, sich eindeutig formulierte Ziele zu setzen. Dies können u.a. sein:

- **Landwirtschaftliche Ziele** (Verringerung/Verhinderung/Verhütung von Schwarzwildschäden),
- **Waldbauliche Ziele** (z.B. Waldbau mit Naturverjüngung, monetäre Betrachtung der Kosten für künstliche Verjüngung inkl. deren Vor-/Nachteile, Betrachtung des Waldbaus hinsichtlich bestehender Klimaveränderung),
- **Sonstige Ziele** oder Berücksichtigung weiterer Faktoren, wie u.a. Regionalität, Bezug auf etablierte Auswahlkriterien wie „Bekannt & Bewährt“, Verlässlichkeit oder anders gesetzte Schwerpunkte.

Ein weiteres mögliches Ziel kann u.a. ggf. auch

- **Monetäre Ziele** (möglichst hohe Pachteinnahmen als Leitmaxime) sein.

Hinweis: Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass dieses Ziel ein Negativbeispiel darstellt und daher nicht empfohlen wird. Ziel der JGS sollte sein, die gewünschten Pachteinnahmen unter Berücksichtigung der gewünschten landwirtschaftlichen und forstlichen Zieldefinitionen (ggf. Belohnungssystem) festzulegen.

Denkbar ist die **Schaffung von Anreizen** für interessierte Jagdpachtende wie z.B. Bereitstellung von Maschinen zur Beseitigung von Schwarzwildschäden (Wiesenhobel, Planiermeister), maschinelle Unterstützung bei Aufstellung jagdlicher Einrichtungen oder Prämiensystem bei Erlegung bestimmter Wildarten. Dies hängt stark von regionalen Gegebenheiten und Möglichkeiten ab.

Empfehlung: Hier verbietet sich jede systematische Entscheidung und Lösung, sondern empfiehlt es sich, besondere regionale, strukturelle und personelle Gegebenheiten vor Ort in die jeweilige Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Es sind die verschiedenen Eigentums- und Besitzstrukturen zu berücksichtigen, die sich aus einer Mischung zwischen gemeinschaftlichen Jagdbezirken, privaten Eigenjagdbezirken, staatlichen und kommunalen Eigenjagdbezirken zusammensetzen können. („Zielsetzungen von JGS“, Kap. 3.7.6., S. 65).

Auskunftsrecht f. jagende Personen

Herausgabe von Eigentümerdaten vs. Datenschutz?

Klassischer Praxis-Fall: Der Jagende möchte einen Hochsitz aufstellen und benötigt zur Klärung mit dem Grundeigentümer die Kontaktdaten. Oft wird er in der Praxis auf den **Datenschutz** verwiesen und er erhält keine Auskunft oder die gewünschten Kontaktdaten. Was tun?

Rechtliche Grundlagen

Ziel der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO oder DS-GVO) ist, Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen in Bezug auf ihre Daten besser zu schützen. Personenbezogene Daten sind Informationen, die einem Menschen aufgrund seiner Identität zugeordnet werden können. Zudem sind wichtige Grundsätze zu berücksichtigen, u.a. der **Datensparsamkeit** und **Vertraulichkeit**.

Die **DSGVO** verbietet die pauschale Herausgabe von Eigentümerdaten für diesen Zweck an Dritte. Der Jagende ist nach JWMG zwar berechtigt, Hochsitze aufzustellen, die **Daten** der dortigen **Grundstückseigentümer** stehen ihm allerdings **nicht „automatisch“ zu** (eingeschränkte Befugnis).

Beachten: Eine **pauschale Herausgabe** der Daten ist **unzulässig!**

Rechtliche Voraussetzung für jagdliche Einrichtungen auf Grundstücken

Werden jagdliche Einrichtungen auf Grundstücken, die sich in Privateigentum befinden, errichtet, so ist die **Zustimmung** des betreffenden privaten oder öffentlichen Grundstückseigentümers einzuholen (es sei denn, der Jäger ist selbst Eigentümer der Fläche). Werden Jagdeinrichtungen auf Grundstücken einer Stadt/Gemeinde errichtet, ist die Zustimmung des zuständigen Forstrevierleiters oder Liegenschaftsverwalters, also des zuständigen Leiters und Verwalters der städtischen/kommunalen Wälder und Grundstücke, einzuholen.

(**„Weitere regelungsfähige Gegenstände im Pachtvertrag“**, Kap. 6.2.10, S. 124).

Rechtliche Lage für die JGS

Die JGS als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt strengen Datenschutzauflagen. Die Herausgabe von Mitglieder- oder Eigentümerdaten ist

nur rechtlich zulässig, wenn die Daten zur Erfüllung von Aufgaben der JGS **zwingend** erforderlich sind (z. B. Beitragsangelegenheiten) oder eine ausdrückliche **Einwilligung** vorliegt (kein direkter Datenzugriff).

Praktische Vorgehensweise

Der Jagdpachtende sollte sich direkt an den Vorstand oder die Verwaltung der JGS wenden. Dort kann der Vorgang nach den Grundsätzen zum Datenschutz bei JGS rechtssicher abgewickelt werden.

Berechtigtes Interesse

Für das konkrete Aufstellen eines Hochsitzes reicht ein **berechtigtes Interesse für die Daten eines spezifischen Flurstücks** aus, ein Vollzugriff auf alle Mitgliederdaten ist jedoch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit. Um mit dem betroffenen Eigentümer Kontakt aufzunehmen, liegt ein **berechtigtes Interesse** des Jagenden vor. Dieses Interesse rechtfertigt jedoch nur die Übermittlung der Daten des Eigentümers, auf dessen konkretem Grundstück der Hochsitz gebaut werden soll (sog. Datenschutz-Abwägung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Der korrekte Ablauf in der Praxis

1. Flurstück ermitteln:

Der Jagende sucht sich den passenden Standort aus und stellt über eine Feldkarte oder Geoportal die Flurnummer/Flurstücksnummer fest.

2. Anfrage an den Jagdvorstand:

Der Jagende bittet den Vorstand der JGS (oder die betreuende Gemeinde) um die Kontaktdaten *ausschließlich für dieses eine Flurstück*.

3. Zweckbindung:

Die JGS darf diese Daten nur herausgeben, wenn der Jagende sich verpflichtet, sie ausschließlich für die Absprache zum Hochsitzbau zu nutzen.

Alternativ kann der Jagende mit einem berechtigten Interesse auch beim zuständigen **Grundbuchamt** oder der **unteren Jagdbehörde** unter Vorlage des Jagdpachtvertrags und Kennzeichnung des gewünschten Standorts Auskunft über den Eigentümer beantragen.

Hinweis zur Rolle der JGS: Wenn der Jagdpachtende/ Jagende die Daten eines bestimmten Eigentümers benötigt (wie z.B. um eine Baumaßnahme abzustimmen), muss bzw. kann die Jagdgenossenschaft als **Vermittler** fungieren. Sie kann den Pachtenden kontaktieren oder den Eigentümer um Erlaubnis bitten, die Kontaktdaten weiterzugeben („**Vermittlerrolle der JGS**“).

Sonstige Termine „auf einen Blick“

27. September – 04. Oktober

102. [Landwirtschaftliches Hauptfest](#) auf dem Cannstatter Wasen, Stuttgart

02. – 04. Oktober

Waldjägerlehrgang, Fortbildungsangebot, Hochschule Rottenburg, [Für Jägerinnen und Jäger](#)

05. – 09. Oktober

Wildtierschützer-Lehrgang, Wochenlehrgang, Montag bis Freitag, LJV / LJS, [LJS-Anmeldeportal](#)

20. Oktober

Wildtierwissen live – Wildschäden im Feld: Entwicklung und Prävention in Baden-Württemberg, WFS, [Wildtierwissen live](#)

19. Oktober

Jagdrechtseminar für Jäger, Jagdverpachtung für Jäger/-innen Jagdverpachtung, Online, [LJS-Anmeldeportal](#)

21. Oktober

Jagdrechtseminar für Kommunen und Fachbehörden in Stuttgart, ganztägig, LJV Geschäftsstelle Stuttgart, [LJS-Anmeldeportal](#)

2. November

Wildtierschützer-Lehrgang (Wochenlehrgang, Montag bis Freitag, LJV / LJS, [LJS-Anmeldeportal](#)

17. November

Wildtierwissen live – Aktueller Stand der Afrikanischen Schweinepest, WFS, [Wildtierwissen live](#)

1. Dezember

Wildtierwissen live – Jagdgenossenschaften: Formen der Zusammenarbeit zwischen Jagdgenossen und Jägern, WFS, [Wildtierwissen live](#)

3. Dezember

Let's talk about: Handlungsempfehlungen im ASP-Fall beim Wildschwein, Für Behördenvertreter, WFS, [Anmeldung](#)

Ausblick auf Ausgabe 01/2027

- Schwerpunkt Wildschäden im Feld: Umgang mit Wildschäden & Wildschadensregulierung
- Hinweis / Merker: Rechtzeitige Abgabe der Jagdstrecken und Streckenmeldungen.
- Kurzvorstellung Wildtierbeauftragte & Stadtjäger (ist ein künftiges Thema für eine eigene Ausgabe des Praxisratgebers).

Allgemeine Hinweise:

Wir möchten Sie mit dem [Praxisratgeber](#) und [Leitfaden für Jagdgenossenschaften](#) bei Ihrer Arbeit in den JGS unterstützen. Wir wünschen viel Vergnügen mit der Lektüre und viel Erfolg bei Ihren Verwaltungsaufgaben.

Der Praxisratgeber kann im [Wildtierportal Baden-Württemberg](#) heruntergeladen werden. Gerne nehmen wir Anregungen und Rückmeldungen entgegen. Wenn Sie Themenvorschläge haben, wenden Sie sich gerne an uns.

Kontakt: poststelle-wfs@lazbw.bwl.de.

Vielen Dank für Ihre Anregungen!

[Hier](#) können Sie sich für den Newsletter anmelden.

Wichtiger Hinweis zum Beratungsangebot der Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg (WFS):

Bitte beachten Sie, dass es sich um ein **rechtlich unverbindliches Beratungsangebot** handelt. Die WFS leistet keine Rechtsberatung. Zur Klärung individueller, rechtlicher oder steuerrechtlicher Fragen wenden Sie sich bitte (im Falle einer bestehenden Mitgliedschaft) an die zuständigen (Fach-) Verbände und Interessensvertreter und / oder an die rechtsberatenden Berufe.

Impressum

Ministerium für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat Baden-Württemberg

Pressestelle
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Telefon: +49 (0) 711 / 126-2355
E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
Internet: www.mlr-bw.de

Landwirtschaftliches Zentrum
Baden-Württemberg (LAZBW)

Wildforschungsstelle (WFS)
des Landes Baden-Württemberg
Lehmgrubenweg 5
88326 Aulendorf

Tel.: +49 (0) 7525 / 942-340
Fax: +49 (0) 7525 / 942-333
E-Mail: poststelle-wfs@lazbw.bwl.de

Ansprechpartner
für Jagdgenossenschaften
Peter-Thomas Issler

Ansprechpartner
für Wildschäden im Feld
Toralf Bauch

Ansprechpartner
für Jagdstatistik
Baden-Württemberg
Andreas Elliger